

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Werther (Westf.) vom 27. Dez. 1974 in der 10. Änderungsfassung vom 18.11.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der § 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung der Satzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Werther (Westf.) vom 27. Dezember 1974, hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende 10. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Werther (Westf.) vom 27. Dezember 1974 erhalten folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (3) Die Vorhaltegebühr bemisst sich nach der Nennleistung der eingebauten Wasserzähler. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

von 3 bis 5 cbm	6,85 € je Monat
von 7 bis 10 cbm	13,70 € je Monat
von 20 cbm	27,40 € je Monat
von 30 cbm	41,10 € je Monat
von 50 cbm	68,50 € je Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 2,58 €.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.